



Einsatz von Flugleitern

Änderung vom 20.01.2016 auf Seite 4

Liebe Fliegerkameraden,

im Nachgang zu unserer Informationsveranstaltung zum Thema „Flugleiter“ vom 4.4.2001 übersenden wir Euch die uns von der Bezirksregierung Düsseldorf dankenswerterweise zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

G. Rademacher
Geschäftsführer

Sehr geehrter Herr Rademacher,

ich komme hiermit gerne meiner Zusage nach, Ihnen eine Zusammenstellung der wesentlichen Hinweise zur individuellen Gestaltung des Flugleiter-Betriebes zukommen zu lassen (Fluggelände und Flugplätze unterhalb der Kategorie "Verkehrslandeplatz").

Diese Hinweise sind weder in allen Fällen anwendbar noch abschließend. Sie stellen lediglich Anregungen für die Platzhalter dar, die sicherlich individuell zu anzupassen und zu ergänzen ist.

Es erscheint mir wichtig, dass die Platzhalter die Bestellung der Flugleiter schriftlich fixieren, die Aufgaben umfassend beschreiben und dass sie die Flugleiter aktiv unterstützen - z. B. durch Information, Aus- und Fortbildung, Bereitstellen von Notfall- und Alarmplänen, Checklisten, Kommunikationsverzeichnissen etc. .

Soweit die Platzhalter oder die Flugleiter nach aller Mühe und Sorgfalt dennoch unüberwindbare Probleme sehen, helfen meine Kollegen Helmut Lindemaier und Jens Heidelberg und auch ich gerne weiter!

Mit den besten Wünschen für ein fliegerisch gutes Jahr

Rainer Berson



Hinweise für die Wahrnehmung der Tätigkeit als Flugleiter auf Flugplätzen

1. Allgemeines

Als Flugleiter darf nur tätig werden, wer vom Platzhalter bestellt ist (§§ 53 Abs. 3.58 Abs. 1 LuftVZO). Die Bestellung erfolgt, wenn die für die Tätigkeit notwendige Sachkunde nachgewiesen ist und eine Unterweisung in die Aufgaben als Flugleiter stattgefunden hat. Sachkundig ist nach der Auffassung des Bund/Länder Fachausschusses Luftfahrt eine kundige und eingewiesene Person, die umgehend Erste Hilfe leisten und Rettungsdienste alarmieren kann. Das heißt, die sachkundige Person muss in die örtlichen Gegebenheiten eingewiesen sein, eine Erste Hilfe-Ausbildung und die Fähigkeit zur praktischen Handhabung der Sicherheits- und Rettungsausrüstung nachgewiesen haben. Ferner ist der Besitz, eines Sprechfunkzeugnisses (BZF/AZF) erforderlich.

Über diese Mindestanforderungen hinausgehend ist es ratsam, bei der Bestellung von Flugleitern auf zuverlässige und umsichtige Personen zurückzugreifen, die bereits früher als BfL tätig waren.

Der Platzhalter sollte die Bestellung schriftlich fixieren und die Aufgaben und Pflichten konkret und an den Besonderheiten des Fluggeländes, der örtlichen Lage und Beziehung zur Umgebung sowie den ggf. verschiedenen Betriebsarten bezogen festlegen. Die nachfolgenden Hinweise dienen lediglich als Hilfe bzw. als Hinweise zur Orientierung des Platzhalters. Sie sind weder abschließend noch umfassend, bzw. im Einzelfall als unbedingt anwendbar zu verstehen. Den Umfang und den Detaillierungsgrad der Aufgaben und Pflichten des Flugleiters hat der Platzhalter eigenverantwortlich zu bestimmen

Den Themen Kommunikation, Erreichbarkeit, Checklisten, Alarmpläne etc. sollte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Eine diesbezüglich gute Vorbereitung stellt eine große Hilfe im Ernstfall dar und hilft auch, vor Beginn des Flugbetriebes chronologisch die nötigen Überprüfungen durchzuführen.

Ferner sollte der Platzhalter sicherstellen, dass Flugleiter sich u. a. mit den aktuellen nFl (insbes. nFl I), die den Platz bzw. die Region betreffen, vertraut machen.

2. Hinweise zu den allgemeine Aufgaben und Befugnissen

- 2.1 Der Flugleiter ist als Vertreter des Flugplatzhalters verantwortlich für
 - a) den betriebssicheren Zustand und
 - b) den ordnungsgemäßen Betrieb auf dem Fluggelände.
Er hat keine polizeilichen Befugnisse
- 2.2 Der Flugleiter hat für die Einhaltung der Auflagen aus der Genehmigung zum Betrieb des Flugplatzes sowie der Flugplatzbenutzungsordnung, auf Segelfluggeländen für die Einhaltung der Segelflugbetriebsordnung zu sorgen.
- 2.3 Der Flugleiter ist befugt, Luftfahrzeugführern Anweisungen nach § 22 Abs. I Nr. 2 LuftVO (Hausrecht) zu erteilen
- 2.4 Wird eine Anweisung des Flugleiters nicht befolgt, so bittet er die Luftfahrtbehörde, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Ist Gefahr im Verzug und sind die erbetenen



- Maßnahmen der Luftfahrtbehörde nicht -rechtzeitig zu erwarten, so bittet er die Polizei um Hilfe. Steht eine Gefahr unmittelbar bevor oder ist eine bereits eingetretene Störung zu beseitigen, so kann der Flugleiter seine Anweisung in Ausübung des Hausrechts zwangsweise durchsetzen. Dabei müssen die Mittel in einem angemessenen Verhältnis zu der Gefahr oder Störung stehen und so eingesetzt werden, dass sie den Betroffenen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigen. Der Flugleiter hat darüber zu wachen, dass durch den Verkehr von Fahrzeugen und Personen auf dem Flugplatz eine Gefährdung des Luftverkehrs ausgeschlossen wird und dass keine Personen bzw. Fahrzeuge auf dem Flugplatz durch den Luftverkehr gefährdet werden.
- 2.5 Der Flugleiter hat nicht berechtigte Personen am Betreten des Flugplatzes zu hindern. Er kann Personen, die den Flugbetrieb stören, auffordern, den Flugplatz zu verlassen, sie notfalls zwangsweise aus dem Gefahrenbereich entfernen, soweit eine **unmittelbare** Gefahr für Leib oder Leben von Beteiligten besteht. Derartige Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen!
- 2.6 Der Flugleiter ist grundsätzlich befugt, Personen nach § 128 StPO vorläufig festzunehmen, wenn
- die Person eine strafbare Handlung begangen hat (z. B. Vergehen nach §§ 59, 60 oder 62 LuftVG; Ordnungswidrigkeiten z.B. nach §§ 58 oder 61 LuftVG genügen nicht!) und
 - der Täter auf frischer Tat angetroffen oder verfolgt wird und
 - der Täter der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann.
- 2.7 Festgehaltene Personen sind unverzüglich der Polizei zu übergeben. Anderenfalls sind sie freizulassen.

Hinweise zu den Aufgaben und Pflichten bei Flugbetrieb

Der Flugleiter hat Beginn und Ende seiner Tätigkeit unter Angabe der Uhrzeit im Dienstbuch/ Dienstplan zu vermerken und den Vermerk zu unterschreiben. Er darf während seiner Tätigkeit als Flugleiter den Flugplatz nicht verlassen, insbesondere nicht selbst fliegen. Er muss jederzeit erreichbar sein.

Der Flugleiter hat sich laufend über etwaige Änderungen von Vorschriften und anderen Arbeitsunterlagen zu unterrichten und die für den Flugplatz vorgeschriebenen Unterlagen auf dem neuesten Stand zu halten.

Vor Aufnahme des Flugbetriebes hat sich der Flugleiter von dem betriebssicheren Zustand des Flugplatzes und von der Betriebsbereitschaft der für den Flugbetrieb erforderlichen Anlagen und Geräte, z. B. Funkgerät, Feuerlösch- und Rettungsgerät, Befehls- und sonstigen Einrichtungen zu überzeugen (Überprüfungsliste). Er hat die in Betrieb zu nehmenden Start- und Landebahnen zu bestimmen und die erforderlichen Signale und Zeichen auszulegen.

Der Flugleiter hat auf Verlangen Eintragungen in den Bordbüchern oder Flugbüchern zu bestätigen.

Ist die Mitnahme eines plombierten Barographen angeordnet, so hat der Flugleiter den Barographen vor dem Start zu plombieren und die Plombe nach dem Flug zu entfernen. Der Flugleiter hat die von Luftfahrzeugführern für die Flugvorbereitung angeforderten Informationen zu übermitteln.

Der Flugleiter hat Flugpläne an die zuständige FS-Dienststelle (Flugberatung) weiterzugeben sowie Start- und Landemeldungen zu übermitteln.



Auf Ersuchen der Luftfahrtbehörde sowie von FS Dienststellen hat der Flugleiter Anweisungen und Informationen an die Luftfahrzeugführer zu übermitteln. Der Flugleiter hat darauf zu achten, dass nur die zugelassenen Start- und Landebahnen benutzt werden, die Betriebszeiten und eventuelle zeitliche Beschränkungen eingehalten werden und auf dem Flugplatz nur Luftfahrzeuge verkehren, für die der Flugplatz zugelassen ist. Er sorgt für die Informationen für den abfliegenden bzw. anfliegenden Verkehr:

Richtung der Start- und Landebahn

- Lage der Platzrunde
- Zustand des Platzes
- Windrichtung und -stärke
- Verkehr in der Platzrunde
- Besonderheiten (z. B. Hindernissituationen) und
- die Einhaltung des Lärmschutzes

Der Flugleiter hat im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zu verbieten, dass Besatzungsmitglieder, die unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen, am Luftverkehr teilnehmen (§§ 315 a Abs. 1 Nr. 1, 316 StGB. § 1 Abs. 3 LuftVO).

Der Flugleiter hat im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht einen Start zu verhindern oder eine Landung zu verbieten, wenn die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit gefährdet wird oder die Gefährdung nicht auf andere Weise beseitigt werden kann.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) Die Wetterbedingungen am Flugplatz für den beabsichtigten Start offensichtlich nicht erfüllt sind (in zweifelhaften Fällen ist der Luftfahrzeugführer darauf hinzuweisen, dass ein Start auf eigene Verantwortung erfolgt; der Hinweis ist im Dienstbuch zu vermerken).
- b) auf Grund der Betriebsverhältnisse auf dem Flugplatz ein sicherer Start nicht gewährleistet ist,
- c) der dringende Verdacht besteht, dass der Flug mit einer strafbaren Handlung in unmittelbarem Zusammenhang steht,
- d) unter Berücksichtigung der besonderen Vorschriften
- e) über den Einflug der dringende Verdacht besteht, dass das Luftfahrzeug ohne Erlaubnis in das Bundesgebiet eingeflogen ist (§§ 94 ff. LuftVZO),
- f) das Luftfahrzeug offensichtlich überladen ist.
- g) die Landefläche nicht frei oder
- h) der Flugplatz für die Art oder das Gewicht des Luftfahrzeuges nicht zugelassen ist.

Ist die Benutzbarkeit des Flugplatzes eingeschränkt, so hat der Flugleiter erforderliche Maßnahmen zu treffen und ggf. unverzüglich Flugbetrieb einzustellen, sofern die Sicherheit des Luftverkehrs nicht mehr gewährleistet ist. Weitere Themen, die ggf. in einer individuellen Regelung festzulegen sind:

- Segelflug- und Motorflugbetrieb,
- Einhaltung z. B. der Segelflugbetriebsordnung.
- Flugbetrieb bei Luftfahrt Veranstaltungen,
- Lärm- und Naturschutz.
- Such- und Rettungsdienst,
- ~~Bestätigungen (§ 120 Abs. 1 LuftPersV) und Stempelführung~~

Geändert am 20.1.16:
Bestätigen dürfen nur
Fluglehrer und
Beauftragte für
Luftaufsicht / Behörde



Hinweise zu sonstige Pflichten des Flugleiters

- 4.1 Er unterstützt die Mitarbeiter der Luftaufsichtsbehörde und stellt die Umsetzung von im Einzelfall erteilten Weisungen sicher.
- 4.2 Der Flugleiter unterrichtet die Luftfahrtbehörde und den Platzhalter unverzüglich über
 - a) Verstöße gegen luftrechtliche Vorschriften, Auflagen und Verfügungen.
 - b) evtl. vorläufige Festnahmen.
 - c) erhebliche Einschränkungen und Behinderungen des Flugbetriebs.
 - d) Veränderungen in der Umgebung des Flugplatzes, die die Flugsicherheit beeinträchtigen können,
 - e) sonstige wichtige Vorkommnisse.
- 4.3 Bei Unfällen und Störungen bei dem Betrieb von Luftfahrzeugen sowie Unfällen und Feuer sind die notwendigen Maßnahmen gemäß dem Alarmplan des Platzhalters zu veranlassen.
- 4.4 Bei Sabotagewarnmeldungen hat der Flugleiter unverzüglich zu verständigen
 - a) den Luftfahrzeugführer,
 - b) die nächste Flugverkehrskontrollstelle,
 - c) den Halter des Flugplatzes,
 - d) die nächste Polizeidienststelle,
 - e) die zuständige Luftfahrtbehörde.
- 4.5 Der Flugleiter führt Aufgaben für den Wetterdienst durch, soweit ihm solche übertragen sind
- 4.6 Sind dem Flugleiter weitere Aufgaben, insbesondere Aufgaben der Zoll- und Grenzabfertigung und die Ausstellung von Streckenflugausweisen übertragen, hat er die hierfür erlassenen zu Anweisungen
- 4.7 Bei der Durchführung von Aufgaben des Flugleiters ist die „Universal Time Coordinated“ (UTC benutzen